

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/525bf6bf-65b9-3bb2-8dec-61a0932b9287>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 27 BGV C24 - Verhalten bei Gewittern

Bei aufziehendem Gewitter dürfen Sprengladungen nicht mehr mit elektrischen Zündern versehen werden. Bereits mit elektrischen Zündern versehene Sprengladungen sind unter Einhaltung der Sicherheits- und Absperrmaßnahmen umgehend zu zünden. Ist das nicht möglich, haben die Sprengberechtigten die gleichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen wie im Falle einer Sprengung, bis die Gefahr vorüber ist.

